

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/10/24 Ro 2019/15/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2019

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §1053

ABGB §936

BAO §24 Abs1 litd

EStG 1988 §30

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/15/0256 E 20. November 1997 VwSlg 7235 F/1997 RS 1

Stammrechtssatz

Unter Anschaffung und Veräußerung iSd § 30 EStG sind die schuldrechtlichen, auf die Eigentumsübertragung ausgerichteten

Rechtsgeschäfte zu verstehen (Hinweis E 8.2.1989, 88/13/0049, 0050). Für die Berechnung der Spekulationsfrist ist daher der

Zeitpunkt des Zustandekommens dieser schuldrechtlichen

Rechtsgeschäfte - insbesondere Kaufverträge - maßgeblich.

Allerdings kommt es ausnahmsweise nicht auf den Zeitpunkt eines

solchen Rechtsgeschäftes an, wenn die Vertragsparteien bereits

vorher eine Vereinbarung geschlossen haben, aufgrund derer das

wirtschaftliche Eigentum übergegangen ist (Hinweis Doralt,

EStG/3, § 30 Tz 22f). Hierzu bedarf es einer beide

Vertragsparteien bindenden, einen späteren Kaufvertrag

wirtschaftlich vorwegnehmenden Vereinbarung (Hinweis

E 8.2.1989, 88/13/0049, 0050). Ein (auch unwiderrufliches)

Kaufanbot oder eine bloße Kaufoption sind hierfür nicht

ausreichend (Hinweis E 7.4.1981, 3294/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2019150177.J01

Im RIS seit

11.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at